

Haushaltssatzung der Gemeinde Kreien für die Haushaltsjahre 2024/2025

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.02.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird

	in 2024	in 2025
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.026.200	1.057.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.660.000	1.606.000 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0	0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.063.000	1.002.300 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	1.486.400	1.452.900 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-423.400	-450.600 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	59.900	1.491.600 EUR
einen Gesamtbetrag die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	128.000	2.222.500 EUR
einen der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-68.100	-730.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	in 2024	in 2025
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0	943.300 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

	in 2024	in 2025
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	106.000	217.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2024	in 2025
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf		
	300	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400	400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	350	350 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 7,247 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2024 und 7,247 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2025.

§ 7 Weitere Vorschriften

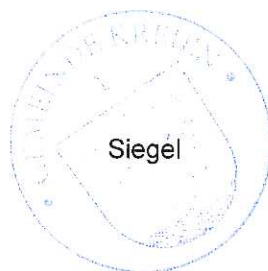
1. Der Haushalt enthält für die Haushaltsjahre 2024/2025 Festlegungen zur Deckungsfähigkeit.
2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 10.000 EUR festgelegt.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt
 - a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 2 % der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen überschreitet.
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 2 % der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 % der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5 % der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5 % der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

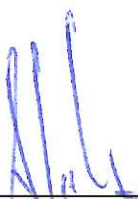
Nachrichtliche Angaben:

	in 2024	in 2025
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0	0 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	470.400	19.800 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.505.500	1.974.900 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Klein, 22.5.2024
Ort, Datum





Bürgermeister

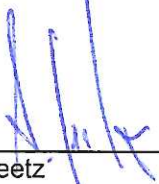
Hinweis:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.03.2024 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2025 sind bisher nicht bekanntgegeben worden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite www.amt-eldenburg-luebz.de veröffentlicht.



A. Leetz
Bürgermeister